

Selbstauskunft

im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in ihrer aktuell gültigen Fassung

Anmeldung

für die Betreuung nach § 2 Abs. 2 derselben Verordnung
im Kindergarten der Gemeinde Cölbe

Frau und/oder Herr _____

(Namen, Vornamen)

wohnhaft _____

(Anschrift, PLZ, Ort)

Telefon (Sorgeberechtigte/r 1): _____ (privat) _____ (dienstlich)

Telefon (Sorgeberechtigte/r 2): _____ (privat) _____ (dienstlich)

In Notfällen sind wir telefonisch erreichbar unter:

Hiermit melden wir die nachfolgend aufgeführten Kind/er

Name	Vorname	Geburtsdatum

für die Betreuung nach § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in ihrer aktuell gültigen Fassung während der durch das Betretungsverbot per Landesverordnung, zunächst befristet bis 03.05.2020, bedingten Schließung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Cölbe an.

Uns/Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt strafbar ist und gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Ich/wir versichern an Eides statt, dass ich/wir beide zu den in § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13.03.2020 genannten Personenkreis gehören:

Beruf / Funktion Sorgeberechtigte/r 1	Arbeitgeber und Telefonnummer
Beruf / Funktion Sorgeberechtigte/r 2	Arbeitgeber und Telefonnummer

Eine Bescheinigung des/der jeweiligen Arbeitgeber reiche/n ich/wir nach, mit der ich/wir nachweisen, dass wir (beide Erziehungsberechtigte)/ich (Alleinerziehende) zur der in § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen in ihrer aktuell gültigen Fassung genannten Personengruppen gehöre/n und in dem genannten Beruf auch tätig sind/bin.

Cölbe, den _____

(Unterschrift des/der Anmeldenden)

Erläuterungen umseitig!

Ab wann darf mein Kind nicht mehr in den Kindergarten und zu Kindertagespflegestellen?

Ab Montag, 16.03.2020 bis vorerst Sonntag, 03.05.2020

Sind davon alle Kinder betroffen? Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen gibt es für Kinder, wenn ein Erziehungsberechtigter / eine Erziehungsberechtigte des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehört:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer/innen des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiter/innen der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Amtsanwälte/innen der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiter/innen von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (soweit sie eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erbringen), Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen sowie von Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, die den hier aufgezählten Einrichtungen ähnlich sind
- Mitarbeiter/innen in voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiter/innen von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpfleger/innen und Altenpflegehelfer/innen
 - Mitarbeiter/innen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apotheker/innen und Pharmazeutisch-technische Assistent/innen
 - Desinfektor/innen
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
 - Hebammen und Krankenpflegehelfer/innen
 - Medizinische Fachangestellte, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent/innen, Radiologieassistent/innen,, Assistent/innen für Funktionsdiagnostik, Operationstechnische Assistent/innen und Anästhesietechnische Assistent/innen
 - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und Rettungsassistent/innen
 - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
 - Psychologische Psychotherapeut/innen sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeut/innen
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Zahnmedizinische Fachangestellte
- Personen, die hauptberuflich in Beratungsdiensten die psychosoziale Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiter/innen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen
- Personen, die in anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen
- Mitarbeiter/innen der Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnologie und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr (§§ 2-8 der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz) und der Abfallbewirtschaftung, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist
- hauptberufliche Mitarbeiter/innen von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort zwingend erforderlich ist

- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sowie in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind
- Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die mit Auszahlungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz befasst sind
- Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiter/innen der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze erforderlich sind
- Alleinerziehende Berufstätige

Mir ist bekannt, dass nach § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus mein Kind auch dann nicht in der Kindertagesstätte betreut werden darf, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 derselben Verordnung erfüllt sind, das Kind aber

- Krankheitssymptome – vor allem Fieber, Husten oder Niesen – zeigt oder
- in Kontakt mit mindestens einer Person steht, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, oder
- mit solchen Personen innerhalb der vergangenen 14 Tage in Kontakt war oder
- sich in einem vom Robert-Koch-Institut als solchem ausgewiesenen Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten hat

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Leitung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe umgehend zu informieren, wenn einer oder mehrere dieser Punkte auf mein Kind/meine Kinder zutreffen.

Cölbe, den _____

(Unterschrift des/der Anmeldenden)